

Der Personalrat

****Schnellinfo****

4-5/2015

Personal

- **Stellenbesetzung** - Der öffentliche Arbeitgeber muss den unterlegenen Bewerbern rechtzeitig vor der Ernennung des Mitbewerbers Kenntnis vom Ausgang des Auswahlverfahrens geben und danach eine angemessene Zeit warten, damit die unterlegenen Bewerber Rechtsschutz erlangen können.

Angemessen ist eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Ablehnung. Von einer abschließenden Willensbildung kann, auch wenn ein Personalratsmitglied an den Auswahlgesprächen teilgenommen hat, erst nach Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens ausgegangen werden.

- LAG Mecklenburg-Vorpommern v. 12.02.2014 - 2 Sa 182/13 -

- **Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf** - Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 wurde weiterentwickelt und besser mit anderen Vorschriften verzahnt. Das BMI hat mit Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 9. März 2015 auf die Neuerungen hingewiesen und das Verfahren bis zu einer Übertragung der Regelungen auf den Beamtenbereich geregelt. Eine ausführliche Darstellung finden Sie in der Mai-Ausgabe des VBB-Magazins.
- **Gleichstellung** - Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beinhaltet auch eine Neufassung des BGlG. Auswirkungen und Konsequenzen hat das BMVg mit Erlass P II 6 - Az 15-04-07/02 vom 4. Mai 2015 aufgezeigt und alle OrgBereiche unterrichtet. Wer sich dafür interessiert, melde sich bitte. Wir können liefern!

- **Ausschreibungsrichtlinien** - Es sind neue Ausschreibungsrichtlinien im Zulauf: Warum? Die bisherigen Regelungen sind 17 Jahre alt und bilden die OrgStrukturen/Zuständigkeiten nicht mehr ab und sind nur Grundlage für interne Ausschreibungsverfahren.

Die neuen Richtlinien bilden die Zentralisierung der Personalbearbeitung nach, berücksichtigen die zu dem Thema ergangene Rechtsprechung, enthalten Regelungen für alle Ausschreibungstypen (öffentliche Ausschreibung, Binnenarbeitsmarkt).

Details werden wir nach Abschluss des laufenden Beteiligungsverfahrens darstellen.

Organisation

- **Arbeitszeit** - Es kommt vermehrt die Frage zum Krankheitsfall bei genehmigtem Gleitzeittag im Rahmen der automatisierten Arbeitszeiterfassung hoch. Grundregel:

Bei Erkrankungen vor dem Antritt eines genehmigten Gleitzeittages erfolgt kein Abzug vom Arbeitszeitkonto. Bei Erkrankungen am/während des Gleitzeittages erfolgt der Abzug vom Arbeitszeitkonto.

Grundlage: Für Beamte ist nur die Erkrankung während eines Erholungsurlaubes nach § 9 Abs. 1 ErholungsurlaubsVO geregelt. In der ArbeitszeitVO finden sich keine Regelungen für den Fall der Erkrankung am/während eines Gleitzeittages. Bei den Arbeitnehmern ist festzustellen, dass es sich bei den eingerichteten Zeiterfassungskonten nicht um tarifliche Arbeitszeitkonten im Sinne des § 10 TVöD handelt.

Wer es immer noch nicht glaubt, lese bitte die Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg vom 27.04.2011 - 4 Sa 331/11 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BAG.

Personalvertretungsrecht

- **Tagesordnung** - Ein Personalratsvorsitzender kommt seinen Handlungspflichten, den Personalratsmitgliedern rechtzeitig mit der Ladung die Tagesordnung mitzuteilen, nicht nach, wenn er bestimmte Personalratsmitglieder (hier: Ersatzmitglieder) mit der Ladung darauf verweist, die Tagesordnung in den jeweiligen Personalratsräumen oder bei Sitzungsbeginn im Tagungsraum erhalten zu können. Beschlüsse, die auf einer derartig verfahrensfehlerhaften Ladung beruhen, sind unwirksam.
- VGH Bayern v. 16.10.2014 - 17 P 13.91 -

- **Regelungsmanagement - Die Überführung von Vorschriften in das neue Regelungsmanagement hat auch Auswirkungen auf die tägliche Arbeit der Personalvertretungen. Daher hier einige der Vorschriften, die man lesen sollte:**

Zentralerlass B-1471/10 - Beteiligungsrechtliche Zuständigkeit als Folge der Neuausrichtung - Anwendungshilfen.

Zentrale Dienstvorschrift A-1300/18 - Abgrenzung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personalwesens und der Personalabrechnung der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zentralerlass B-1472/5 - Beteiligung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses bei Grundsatzregelungen des dem BMVg nachgeordneten Bereichs.

Zentralerlass B-1441/1 - Beteiligung der zivilen Gleichstellungsbeauftragten.

Zentrale Dienstvorschrift A-2211/3- Sonderregelungen für Interessenvertreter in Bezug auf die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

- **Anzahl der Personalratsmitglieder und Gleichstellungsbeauftragten - Für Statistiker: Nach Ermittlungen des BMVg gab es Ende 2014 7.055 Personalratsmitglieder und 152 Gleichstellungsbeauftragte.**

Recht

- **Mitbestimmung bei Installation einer Kameraattrappe - Ein Betriebsrat hat ausloten lassen, ob die Installation einer Kameraattrappe (Überwachung) der Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegt. Die Mitbestimmung wurde verneint, weil die Aufzeichnung und Auswertung von Daten mit der Attrappe objektiv nicht möglich ist und damit kein Anwendungsbereich "Regelungen des Verhaltens der Arbeitnehmer und der Ordnung im Betrieb" vorliegt.**
- **Novellierung des SBG - Fortgeführt wird das BMVg-interne Mitzeichnungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes. Er wird auch Auswirkungen auf die Größe und Arbeit der Personalvertretungen haben. Detaillierte Darstellung an dieser Stelle, wenn der abschließende Entwurf vorliegt.**